

SPECKDRUMM

Kulturverein Ansbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Speckdrumm-Kulturverein Ansbach e.V.
Sein Sitz ist Ansbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf kulturellem und geistigem Gebiet zu fördern. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Durchführung von Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art, Bildungs- und Informationsveranstaltungen.
- b) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung aller kulturellen Bereiche.
- c) Förderung der Eigeninitiative aller Bevölkerungskreise, insbesondere aber bei Jugendlichen. *Zu diesem Zweck kann vom Verein eine Jugendkunstschule betrieben werden, für die gegebenenfalls vom Verein eine Geschäftsordnung erlassen werden kann.*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zur Erfüllung seiner Ziele kann der Verein passende Räumlichkeiten (z.B. Kunsthaus, Veranstaltungs-Halle) anmieten, soweit es die erforderlichen Voraussetzungen zulassen.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ansbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Die Aufnahme in den Verein erfolgt für alle Mitglieder schriftlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur Mitgliederhauptversammlung zu.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

SPECKDRUMM Kulturverein Ansbach e.V. - Naglerstr. 9 - 91522 Ansbach

Bankverbindung: Sparkasse Ansbach // BIC: BYLADEM1ANS // IBAN: DE0676550000000201657

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Kulturverein Speckdrumm Ansbach e.V.

Name:..... Vorname:..... Geb.-Datum:.....

Straße: PLZ/Ort:..... Telefon-Nummer:.....

Interessensgebiet:..... Beruf:..... Mailadresse:.....

Ich wünsche die Zusendung der aktuellen Vereinsinformationen per obiger Mailadresse: Ja // Nein

- Jahresmitgliedsbeitrag 36.00 €
 Ermäßigter Jahresbeitrag 24.00 € für Schüler, Studenten, Arbeitslose
 anderer Beitrag

Datum:..... Unterschrift:.....

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus 2, höchstens aus 5 Mitgliedern. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB und je alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und erhält folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Geschäftsführung

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand, Kassier, Schriftführer und den Beisitzern. Die Anzahl und die Aufgaben der Beisitzer legt die Jahreshauptversammlung fest.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
- b) Beschlussfassung der Satzung.
- c) Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Festsetzung der Anzahl und Aufgabenbereiche der Beisitzer.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Für Satzungsänderungen ist eine Anwesenheit von mindestens 20% aller Mitglieder notwendig. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, weil weniger als 20% aller Mitglieder erschienen sind, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von 6 bis 8 Wochen einzuberufen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zu jeder Mitgliederversammlung, die mindestens alljährlich abzuhalten ist, müssen alle Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen werden. Die Einladung hat an die Mitglieder schriftlich mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 27 BGB sind bindend.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet lediglich für Handlungen des Vorstandes, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen. Dem Verein angehörige Mitglieder haften persönlich nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach in Kraft.

Ansbach, den 22. 01. 1986/Änderung am 27.10.1988/Ergänzung am 28.7.2009 und am 15.7.2014

**Speckdrumm
Kulturverein Ansbach e.V.**

.....
.....

Speckdrumm Kulturverein Ansbach e.V. - Naglerstr. 9 - 91522 Ansbach

Bankverbindung: Sparkasse Ansbach // BIC: BYLADEM1ANS // IBAN: DE06756550000000201657

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Name:.....Vorname:.....

Bankverbindung:.....

BIC: IBAN:

Zahlung Mitgliedsbeitrag an den Kulturverein Ansbach e.V. in Höhe von €.....jährlich.

Datum:.....Unterschrift:.....